

in §. 31 der Verfassungsurkunde, verbunden mit §. 35 der Grundrechte des deutschen Volkes, nachzugehen." Wollen Sie diese vom Abg. Funke vorge-schlagene Fassung des §. 7 annehmen? — Gegen 17 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Es erledigt sich nunmehr auch die Abstimmung über §. 7 der Gesetzesvorlage. Nach einer mir so eben gemachten Mittheilung ist zu Abkürzung des ohnehin, wie Sie sich überzeugen, sehr weitläufigen Geschäftes die Staatsregierung damit einverstanden, daß die Vorlesung der Regierungsmotiven unterbleibe, jedoch mit Vorbehalt des einen oder andern wichtigen Punktes, wo auf eine solche Vorlesung besonders angetragen werden wird. Sind auch Sie, meine Herren, gemeint, von der Vorlesung der Regierungsmotiven absehen zu lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Es wird also nunmehr bloß des Vortrags der bezüglichen Paragraphen und des einschlagenden Theils des Berichtes bedürfen. Ich ersuche nunmehr den Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Abg. Herald:

§. 8.

Erbbelehnungen.

Erbbelehnungen, durch welche zeither Verleihungen auf alle Lagerstätten gewisser Mineralien innerhalb bestimmter Districte ertheilt wurden, fallen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 9.

Bestimmungen über die Gruben, welche ferner nicht unter dem Bergreiffort stehen.

Die Rechtsverhältnisse derjenigen Gruben, welche auf Mineralien, die nach der Bestimmung §. 1 nicht mehr zum Bergregal gehören, bauen und dieserhalb dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterliegen, sind nach den in Betreff der Hütten durch Abschnitt XII. getroffenen Bestimmungen zu reguliren.

Der Bericht hierzu lautet:

Zu den

§§. 8 und 9

ist etwas nicht zu bemerken.

Der Ausschuss befürwortet daher:

die Annahme der §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 in unveränderter Fassung.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand über §. 8 zu sprechen? Der Ausschuss hat sich nicht veranlaßt gesehen, zu §. 8 eine Aenderung zu beantragen; der §. 8 lautet:

(Die Vorlesung desselben erfolgt.)

Wollen Sie §. 8 in dieser Ihnen jetzt vorgetragenen Fassung billigen? — Einstimmig.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand über §. 9 zu sprechen?

(Der Präsident verliest §. 9.)

Wollen Sie §. 9 in dieser Fassung annehmen? — Einstimmig.

Berichterstatter Abg. Herald:

Abschnitt II.

Von dem Bergwerkseigenthume überhaupt.

§. 10.

Eigenthumsverhältniß.

Jedes Berggebäude kann von einer einzelnen Person (Alleinbesitzer) oder von Mehreren (Gewerkschaft §. 14. Gesellschaft §. 31) besessen werden.

Im Berichte heißt es:

Gegen den Inhalt des

§. 10.

hat der Ausschuss etwas nicht zu erinnern und empfiehlt denselben

zur Annahme.

Präsident Cuno: Da wir jetzt zu einem neuen Abschnitte, dem zweiten des Gesetzes kommen, so ist, dafern Jemand im Allgemeinen über den Abschnitt zu sprechen wünscht, nunmehr Gelegenheit geboten, dies zu thun. Es meldet sich aber Niemand zum Worte. Es hat auch nicht den Anschein, als ob über §. 10 eine specielle Debatte gepflogen werden sollte; ich frage daher, ob Sie, wie der Ausschuss uns anrath, den eben vorgelesenen §. 10 gemäß der Regierungsvorlage billigen und annehmen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herald:

§. 11.

Fähigkeit zur Erwerbung von Bergwerkseigenthum.

Jede rechtsfähige Person, Inländer oder Ausländer, kann Bergwerkseigenthum erwerben.

Vom Erscheinen dieses Gesetzes an sind von der Erwerbung desselben ausgeschlossen: die vom Staate angestellten Berg- und Hüttenbeamten, deren Ehefrauen und die in väterlicher Gewalt derselben stehenden Kinder.

§. 12.

Entäußerung des, Staatsbeamten zufallenden Bergwerkseigenthumes.

Wenn diesen Personen Gruben oder Antheile an solchen (Aure oder Gesellentheile) durch Erbschaft oder Schenkung zufallen, oder wenn Beamte bei ihrer Anstellung, oder Ehefrauen bei ihrer Verheirathung mit letzteren dergleichen bereits besitzen, so müssen sie sich derselben binnen drei Jahren von der Zeit an, wo dieses Verhältniß eintritt, insofern ihnen nicht auf Ansuchen von der Anstellungsbehörde eine längere Frist ausnahmsweise zugestanden wird, wieder entäußern.

Im Unterlassungsfalle ist das Bergwerkseigenthum zum öffentlichen Verkaufe zu bringen. Wenn sich ein Käufer nicht findet, so fällt es, wenn es eine ganze Grube ist, ins Bergfreie, besteht es in Antheilen, den Miteigenthümern und beziehentlich der übrigen Gewerkschaft zu.

Im Berichte heißt es:

Auch hat derselbe in seiner Majorität (Böttger, Eymann, Jacob aus Bielau, Leonhardt und Rosenhauer) die in